

Michael Schäfersküpper

Gefangene und Disziplinarmaßnahmen

Strafähnliche Sanktionen im Vollzug – Teil 4*

F. Aussetzung zur Bewährung

Die Vollzugsbehörde kann Disziplinarmaßnahmen bis zu einer gesetzlichen Höchstfrist zur Bewährung aussetzen.¹ Die Aussetzung liegt damit im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Inhaltlich sind die Kriterien zur Strafaussetzung zur Bewährung entsprechend heranzuziehen.² Für eine Aussetzung muss also zu erwarten sein, dass die Gefangenen sich schon die bloße Anordnung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung der Vollstreckung von

Disziplinarmaßnahmen keine Disziplinarvergehen mehr begehen werden (§ 56 Abs. 1 S. 1 StGB analog).

Ob eine bestimmte Anordnung von Disziplinarmaßnahmen verhältnismäßig ist, bestimmt sich unabhängig von einer eventuellen Aussetzung zur Bewährung.³ Die Anordnung darf also nicht deswegen schwerer ausfallen, weil die Disziplinarmaßnahmen ohnehin zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen ist schon bei der Anordnung ganz oder teilweise möglich. Hierin liegt ein Unterschied zur Aussetzung von Freiheitsstrafen, die im Vorhinein nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden kann (§ 56 Abs. 4 S. 1 StGB). Die Vollzugsbehörde kann hingegen z.B. zwei Wochen Arrest anordnen und gleichzeitig eine der zwei Wochen zur Bewährung aussetzen. Die Aussetzung ist

* Fortsetzung von Teil 1: FS 2022, Heft 5, S. 341ff; Teil 2: FS 2023, Heft 1, S. 50 ff und Teil 3: FS 2023, Heft 3, S. 174 ff.

1 § 82 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 HStVollzG, § 96 Abs. 2 NJVollzG, § 98 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP, § 99 Abs. 2 S. 1 JVollzGB I LSA.

2 Vgl. KG Beschl. v. 15.01.1986 - 5 Ws 489/85 Vollz., StV 1986, 443 (444) m. Anm. Heischel; ähnl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.11.1986 - 1 Ws 988/86, MDR 1987, 341; a.A. Arloth & Krä (2021), § 104 StVollzG Rn. 3 m.w.N. für Verhältnismäßigkeit als Maßstab.

3 Vgl. KG Beschl. v. 15.01.1986 - 5 Ws 489/85 Vollz., StV 1986, 443 (444) m. Anm. Heischel.

ber auch erst später vor Beginn der Vollstreckung oder nach teilweiser Vollstreckung möglich.

Die Vollzugsbehörde kann die festgesetzte Bewährungszeit vor deren Ablauf verkürzen oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängern.⁴ Insoweit sind die Regelungen zu Widerruf und Rücknahme einschlägig.

Sofern die Gefangenen sich nicht bewähren, kann die Vollzugsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Aussetzung widerrufen.⁵ Der Widerruf ist ganz oder teilweise möglich. Die Gefangenen versagen allerdings nicht in der Bewährungszeit, wenn sie ein weiteres Disziplinarvergehen begehen, bevor ihnen die Aussetzung zur Bewährung bekanntgegeben wird.⁶

Niedersachsen besitzt keine spezielle Regelung zum Widerruf der Bewährung. Es ist daher die allgemeine Widerrufsregelung anzuwenden (§ 100 NJVollzG, § 1 Abs. 1 NVwVfG, § 49 VwVfG).

Wenn Gefangene die Bewährungszeit erfolgreich durchgestanden haben, darf die Vollzugsbehörde die ausgesetzten Disziplinarmaßnahmen nicht mehr vollstrecken.⁷

G. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

I. Grundsatz der Sofortvollstreckung

Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.⁸ Die Vorschrift zwingt nicht absolut zur Sofortvollstreckung. Sie begründet ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Der Grundsatz der Sofortvollstreckung ist verfassungsgemäß, soweit die Betroffenen umgehend eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen können.⁹ Insoweit kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht der Vollzugsbehörde bestehen, Eilanträge der Gefangenen beschleunigt - z.B. per Fax - an das Gericht weiterzuleiten.¹⁰

Der Grundsatz der Sofortvollstreckung trägt der Ordnungsfunktion von Disziplinarmaßnahmen Rechnung: Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen, um einen Lerneffekt zu begünstigen.¹¹

Die Argumentation mit dem Lerneffekt wird als „pädagogische Bauernregel“ geschmäht.¹² Die Schähenden versuchen, die Regel über mögliche Ausnahmen zu erschüttern. Das vermag jedoch nicht zu überzeugen: Die Ausnahmen sind nicht so umfangreich, dass sie die Regel der Sofortvollstreckung grundlegend in Frage stellen. Um es pointiert auszudrücken: Ausnahmen bestätigen die Regel (*Exceptio probat regulam in casibus non exceptis*. = Die Ausnahme bestätigt die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen.).

II. Ausnahmen von der Sofortvollstreckung

1. Gebot effektiven Rechtsschutzes

Viele Vollzugsgesetze verpflichten die Vollzugsbehörde ausdrücklich, die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, soweit es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.¹³ Die Aussetzungspflicht soll verhindern, dass vor einer eventuellen gerichtlichen Entscheidung vollendete Tatsachen geschaffen werden.¹⁴

Im Hintergrund der Aussetzungspflicht steht das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Als Vorwirkung dieses Gebots dürfen Behörden durch ihr Verhalten im Vorfeld einen späteren gerichtlichen Rechtsschutz nicht behindern.¹⁵

Ein Teil der Vollzugsgesetze enthält keine ausdrückliche Regelung zur Aussetzung wegen des effektiven Rechtsschutzes. Eine entsprechende Verpflichtung ist dann unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes abzuleiten (Art. 19 Abs. 4 GG).¹⁶ Einfachgesetzlich ist eine Ausnahme von der Regel der Sofortvollstreckung anzunehmen.

Für der Erforderlichkeit der Aussetzung wegen des effektiven Rechtsschutzes kommt es zunächst darauf an, ob sich bereits vollzogene Anteile von angeordneten Disziplinarmaßnahmen rückgängig machen lassen (Reversibilität).¹⁷ Vollständig reversibel ist allerdings nur der Verweis.¹⁸ Für alle übrigen Disziplinarmaßnahmen gilt: Soweit die Vollzugsbehörde Gefangenen zunächst begünstigende Maßnahmen vorenthält, lässt sich dies nur teilweise durch eine verspätete Gewährung ausgleichen.¹⁹

Außerdem müssen die Gefangenen zumindest erwägen, Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Der Eilrechtsschutz ist hier erforderlich, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache keine aufschiebende Wirkung hat (§ 114 Abs. 1 StVollzG). Innerhalb des Eilrechtsschutzes ist bei Disziplinarmaßnahmen der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahmen einschlägig (§ 114 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 StVollzG).²⁰ Die Rechtsordnung stellt diesen Eilantrag gerade deswegen zur Verfügung, um zeitnah, aber vorläufig u.a. die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen abwenden zu können. Daher kommt es für eine Aussetzung wegen des effektiven Rechtsschutzes auf das gerichtliche Eilverfahren an und nicht auf das Verfahren in der Hauptsache.²¹

Erwägen Gefangene noch nicht einmal, Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, muss die Vollzugsbehörde das nicht über eine Aussetzung wegen des effektiven Rechtsschutzes kompensieren. Die Gefangenen müssen allerdings z.B. aufgrund einer allgemeinen oder im Einzelfall erfolgten Rechtsbehelfsbelehrung die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes zumindest kennen können.²²

4 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 104 StVollzG Rn. 3; so schon Abs. 1 W zu § 104 StVollzG.

5 § 82 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 HStVollzG; § 98 Abs. 2 S. 2 LVollzG RP, § 99 Abs. 2 S. 2 JVollzGB I LSA.

6 Vgl. KG Beschl. v. 13.11.2003 - 5 Ws 405/03 Vollz, juris Rn. 1 und 10 ff.

7 Vgl. OLG Jena Beschl. v. 27.06.2006 - 1 Ws 129/06, juris Rn. 2; so schon Abs. 3 W zu § 104 StVollzG.

8 § 82 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 96 Abs. 1 NJVollzG, § 98 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 99 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I LSA.

9 Vgl. BVerfG Beschl. v. 24.04.1974 - 2 BvR 236/74, juris Rn. 10; s. auch BVerfG Beschl. v. 24.03.2023 - 2 BvR 116/23, juris Rn. 17 m.w.N.; st. Rspr.

10 Vgl. BVerfG Beschl. v. 17.02.2016 - 2 BvR 3051/14, juris Rn. 2 m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 30.04.1993 - 2 BvR 1605/92 u.a., juris Rn. 23; im Einzelfall ablehnend BVerfG Beschl. v. 21.08.2001 - 2 BvR 406/00, juris Rn. 5.

11 Vgl. KG Beschl. v. 12.02.2019 - 5 Ws 4/19 Vollz, juris Rn. 28; OLG München Beschl. v. 14.11.2012 - 4 Ws 191/12 (R), juris Rn. 20; OLG Brandenburg Beschl. v. 15.10.2008 - 1 Ws (Vollz) 154/08, juris Rn. 15; NRW LT-Ors. 16/5413, 153.

12 Vgl. Walter & Lindemann (2022), Teil II § 87 LandesR Rn. 1; Brühl (1979), 222.

13 § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 98 Abs. 1 S. 2 LVollzG RP, § 99 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I LSA.

14 Vgl. BVerfG Beschl. v. 24.04.1974 - 2 BvR 236/74, juris Rn. 9.

15 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.1993 - 2 BvR 1605/92 u.a., juris Rn. 23; BT-Ors. 7/918, 82; Schäferskupper (2018), 357.

16 Vgl. Verrel (2015), Abschn. M Rn. 225.

17 Vgl. BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 - 2 BvR 1855/19, juris Rn. 2; BVerfG Beschl. v. 23.06.1993 - 2 BvR 1808/92, juris Rn. 12.

18 Vgl. LG Hamburg Beschl. v. 17.11.2015 - 509 Vollz 98/15, juris Rn. 12.

19 Vgl. LG Hamburg UrL. v. 21.12.1993 - 303 O 113/93, ZfStrVo 1995, 245 für die verspätete Gewährung von Urlaub aus der Haft.

20 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.05.2006 - 2 BvR 1675/05, juris Rn. 18; BVerfG Beschl. v. 23.06.1993 - 2 BvR 1808/92, juris Rn. 12.

21 Vgl. z.B. NRWLT-Ors. 16/5413, 153.

22 Vgl. Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 44; Brühl (1979), 224.

Darüber hinaus muss der Vollzugsbehörde bekannt werden, dass die Gefangenen zumindest erwägen, einen Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz zu stellen.²³ Das kann sich z.B. aus den Umständen oder einer Ankündigung der Gefangenen ergeben. Sofern die weiteren Voraussetzungen für eine Aussetzung vorliegen, kann die Vollzugsbehörde eine angemessene Frist setzen, während derer die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen jedenfalls ausgesetzt bleibt (Stillhaltezusage). Stellen die Gefangenen innerhalb der ange-

messenen Frist keinen Antrag auf Eilrechtsschutz, kann die Vollzugsbehörde die Disziplinarmaßnahmen vollstrecken. Gelegentlich erfährt die Vollzugsbehörde erst durch einen Hinweis des Gerichts oder eine Aufforderung zur Stellungnahme davon, dass die Gefangenen einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt haben. Die Behörde muss dann prüfen, ob die

Voraussetzungen für eine Aussetzung wegen des effektiven Rechtsschutzes vorliegen. Ggf. ist der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen aufzuschieben oder der bereits begonnene Vollzug auszusetzen.

Gelegentlich ersucht das Gericht die Vollzugsbehörde um eine Stillhaltezusage bis zum Abschluss des Eilverfahrens. Ein solches Ersuchen besitzt zwar nicht die rechtliche Bindungswirkung eines gerichtlichen Beschlusses. Die Vollzugsbehörde sollte aber einem solchen Ersuchen nachkommen. Andernfalls könnte das Gericht eine Zwischenverfügung in Form eines sogenannten Hängebeschlusses erlassen, der dann Bindungswirkung entfaltet.²⁴

Ein Hängebeschluss (Schiebebeschluss) ist eine gerichtliche Zwischenentscheidung, um noch vor Abschluss des Eilverfahrens effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten (Eil-Eilrechtsschutz). Ein solcher Beschluss setzt zunächst voraus, dass noch keine Entscheidungsreife im Eilverfahren besteht (z.B. wegen fehlender Informationen). Außerdem müssen ohne den Hängebeschluss schwere und ansonsten unabwendbare Nachteile für die Antragstellenden eintreten (z.B. der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen als strafähnliche Sanktionen).²⁵

Die Existenz des Hängebeschlusses wird unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes abgeleitet (Art. 19 Abs. 4 GG).²⁶ Daher sind Hängebeschlüsse auch ohne ausdrückliche einfachgesetzliche Regelung zulässig.

Die Vollzugsbehörde ist naturgemäß davon überzeugt, rechtmäßig Disziplinarmaßnahmen angeordnet zu haben. Ansonsten hätte sie die Anordnung nicht treffen dürfen und müsste ihre Anordnung nicht verzüglich aufheben. Die behördliche Überzeugung zur Rechtmäßigkeit ist daher irrelevant, wenn die Behörde über eine Aussetzung wegen des effektiven Rechtsschutzes entscheidet.

Etwas anderes mag man annehmen, wenn es um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Antrag auf Eilrechtsschutz geht. Die rechtlichen Hürden für einen Rechtsmissbrauch sind allerdings äußerst hoch.²⁷ Außerdem muss für eine Offensichtlichkeit der Rechtsmissbrauch dem Antrag auf

Eilrechtsschutz geradezu „auf die Stirn geschrieben sein“.²⁸ Darüber hinaus muss die Vollzugsbehörde ihre Position hinreichend belegen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr zweifelhaft, ob diese theoretisch mögliche Rechtsfigur irgendeine praktische Bedeutung besitzt.

2. Andere Ausnahmen von der Sofortvollstreckung

Disziplinarmaßnahmen werden nur in der Regel sofort vollstreckt. In atypischen Fällen kann es also auch nicht genannte Ausnahmen z.B. wegen des aktuellen psychischen Zustands der Gefangenen geben. Insoweit darf der psychische Zustand aber nur einer sofortigen Vollstreckung, nicht aber der Anordnung an sich entgegenstehen. Andernfalls hat die Vollzugsbehörde die Auswahl der Disziplinarmaßnahmen anzupassen²⁹ oder ganz auf Disziplinarmaßnahmen zu verzichten.

III. Vollstreckung beim Anstalts- oder Haftartenwechsel

Disziplinarmaßnahmen aus einer anderen Anstalt werden nicht von Amts wegen vollstreckt. Es bedarf eines Ersuchens der anderen Vollzugsbehörde.³⁰ Diese Behörde muss nicht ersuchen. Sie kann davon absehen, um den Gefangenen einen Neuanfang zu ermöglichen („Neues Spiel, neues Glück!“).

Sofem eine andere Vollzugsbehörde um Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ersucht, liegt die Zuständigkeit für die Aussetzung zur Bewährung kraft Gesetzes bei der ersuchten Vollzugsbehörde. Die Vollzugsgesetze stellen dies durch eine Unberührtheitsregelung oder in anderer Weise klar.³¹ Eine Bewährungsaussetzung ist also trotz eines Vollstreckungsersuchens und selbst gegen den erklärten Willen der ersuchenden Vollzugsbehörde möglich. Auch dies trägt dem Gedanken eines Neuanfangs Rechnung.

Viele Bundesländer haben auch Regelungen zur Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen aus dem Vollzug der Untersuchungshaft im späteren Vollzug der Freiheitsstrafe.³²

IV. Vollstreckung einzelner Disziplinarmaßnahmen

1. Vollstreckung Einkaufssperre

Die Vollzugsbehörde legt den Zeitraum fest, in dem die Einkaufssperre vollstreckt wird. Gefangene können dagegen nicht einwenden, sie hätten sich bereits vorher freiwillig entsprechend der Einkaufssperre verhalten.³³

In einem Teil der Vollzugsgesetze betrifft die Disziplinarmaßnahme hinsichtlich des Einkaufs nicht nur den Einkauf an sich, sondern auch das Hausgeld.³⁴ Das betroffene Hausgeld wird dann dem Überbrückungsgeld zugerechnet.³⁵ Das gilt auch, wenn die festgesetzte Soll-Höhe des Überbrückungsgeldes überschritten wird.³⁶

23 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 91 SächsStVollzG Rn. 2.

24 Vgl. BVerfG Beschl. v. 11.10.2013 - 1 BvR 2616/13, juris Rn. 8.

25 Für viele VGH München Beschl. v. 18.01.2022 - 10 CS 22.128, juris Rn. 21.

26 Für viele VGH München Beschl. v. 18.01.2022 - 10 CS 22.128, juris Rn. 21.

27 Vgl. BVerfG Beschl. v. 21.08.2001 - 2 BvR 282/00, juris Rn. 12 ff.

28 Vgl. BGH Urf. v. 12.09.2019 - RIZ (R) 2/17, juris Rn. 25.

29 Vgl. KG Beschl. v. 15.09.1986 - 5 Ws 188/86 Vollz, ZfStW 1987, 252.

30 § 82 Abs. 6 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 4 HStVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 99 Abs. 3 S. 1 LVollzG RP, § 100 Abs. 3 S. 1 JVVollzG I LSA.

31 § 82 Abs. 6 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 5 HStVollzG, § 97 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 99 Abs. 3 S. 2 LVollzG RP, § 100 Abs. 3 S. 2 JVVollzG I LSA.

32 § 82 Abs. 6 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 4 HStVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 98 Abs. 3 LVollzG RP, § 99 Abs. 3 JVVollzG I LSA.

33 Vgl. KG Beschl. v. 04.09.1981 - 2 Ws 150/81 Vollz, NStZ 1982, 323.

34 § 80 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 5 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 JVVollzG I LSA.

35 § 82 Abs. 3 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 5 HStVollzG, § 47 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 69 Abs. 1 S. 2 JVVollzG I LSA.

36 Ausdrücklich geregelt in § 47 Abs. 1 S. 2 NJVollzG § 69 Abs. 2 S. 2 JVVollzG I LSA, ansonsten vgl. LG Karlsruhe Beschl. v. 30.12.1981 - StVK 65/81, NStZ 1982, 263 f.

Ohne gesetzliche Grundlage darf der betroffene Hausgeldbetrag nicht dem grundsätzlich pfändbaren Eigengeld³⁷ zugerechnet werden.³⁸ Eine solche Grundlage besitzt nur Sachsen (§ 91 Abs. 6 SächsStVollzG).³⁹ Der Grund für den sächsischen Sonderweg ist, dass die Bildung eines Überbrückungsgeldes dort freiwillig ist (§ 62 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG).

Der betroffene Hausgeldbetrag verbleibt also als Überbrückungsgeld oder als Eigengeld im Vermögen der Gefangenen. Daher handelt es sich nicht um eine verkappte Geldbuße.⁴⁰ Unter bestimmten Voraussetzungen können aber Pfändungen zulässig sein.

Bei einer Zurechnung zum Überbrückungsgeld war der betroffene Betrag als Hausgeld⁴¹ und ist nun als Überbrückungsgeld⁴² grundsätzlich unpfändbar. Die Verfügungsmöglichkeiten der Gefangenen sind aber gegenüber dem Hausgeld deutlich beschränkt.

Gelegentlich findet sich in der Praxis eine Tendenz, bei Folgeentscheidungen dem ehemaligen Hausgeldbetrag innerhalb des Überbrückungsgeldes eine Sonderbehandlung zuteilwerden zu lassen (z.B. bei Freigaben des Überbrückungsgeldes). Das ist unzulässig. Der betroffene Hausgeldbetrag ist ohne Wenn und Aber zu Überbrückungsgeld geworden und es gelten nun uneingeschränkt die Regelungen für das Überbrückungsgeld.⁴³

Auch wenn die festgesetzte Dauer der Einkaufssperre abgelaufen ist, dauert die Verfügungsbeschränkung über den ehemaligen Hausgeldbetrag fort, der dem Überbrückungsgeld zugerechnet worden ist. Daher tritt mit dem Ablauf der festgesetzten Dauer keine Erledigung der Disziplinarmaßnahme im prozessualen Sinne ein. Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist also immer noch der Anfechtungsantrag einschlägig (§ 109 Abs. 1 S. 1, § 115 Abs. 2 StVollzG). Es liegt keine Form des Feststellungsantrags vor (§ 115 Abs. 3 StVollzG ggf. analog).

2. Vollstreckung Arrest

a. Ärztliche Beteiligung

Bevor Arrest vollzogen wird, ist der ärztliche Dienst zu beteiligen.⁴⁴ Die Beteiligung soll gewährleisten, dass durch den Vollzug des Arrests keine gesundheitlichen Schäden eintreten.⁴⁵ In positiver Hinsicht spricht man von der Arresttauglichkeit der Gefangenen.⁴⁶ Auch während des Arrests stehen Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.⁴⁷

Der Arrest unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.⁴⁸ Die Vollzugsbehörde kann dann allerdings zu anderen Disziplinarmaßnahmen wechseln, gegen die es keine gesundheit-

lichen Einwände gibt. Sie muss dabei aber das Verschlechterungsverbot beachten (Verbot der Reformatio in Peius).⁴⁹

Im Übrigen siehe die Ausführungen zur Beteiligung des ärztlichen Dienstes im Anordnungsverfahren im ersten Teil dieses Aufsatzes (D II 9 = FS 2022, 344 f.).

b. Arrest als Einzelhaft

Für die Dauer des Arrests werden Gefangene abgesondert.⁵⁰ Die Regelung nimmt bewusst Bezug auf die entsprechende besondere Sicherungsmaßnahme.⁵¹ Insoweit geht es um die Absonderung von anderen Gefangenen. Nicht erfasst werden z.B. Bedienstete, Besuchspersonen und andere Dritte.⁵²

c. Einzelfreistunde beim Arrest

Es wird die Position vertreten, die Vollzugsbehörde könne für die Dauer des Arrests allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass der Aufenthalt im Freien alleine stattfindet (Einzelfreistunde).⁵³ Die betroffenen Gefangenen dürften dann nicht an der Gemeinschaftsfreistunde teilnehmen. Diese Position ist abzulehnen:

Die Freistunde ist als gemeinschaftlicher Aufenthalt der Gefangenen im Freien anzusehen. Eine Beschränkung der Freistunde liegt daher bereits bei der Einzelfreistunde vor.⁵⁴

Die Anordnung der Einzelfreistunde soll im Rahmen eines Gestaltungsermessens für den Arrestvollzug möglich sein.⁵⁵ Das überschreitet jedoch die Grenzen einer zulässigen Rechtsanwendung: Die Beschränkung der Freistunde ist in den Vollzugsgesetzen ausdrücklich als besondere Sicherungsmaßnahme mit entsprechend hohen Hürden ausgestaltet.⁵⁶ Eine vergleichbare Maßnahme kann nicht durch die Hintertür eines bloßen Gestaltungsermessens eingeschmuggelt werden.

Auch der Charakter des Arrests als Einzelhaft oder Absonderung von anderen Gefangenen greift für die Freistunde nicht durch. Es besteht ein bewusster sprachlicher Bezug zur besonderen Sicherungsmaßnahme der Absonderung.⁵⁷ Doch diese Sicherungsmaßnahme vermag es gerade nicht, die Freistunde zur Einzelfreistunde zu beschränken.⁵⁸ Diese Beschränkung ist vielmehr eine spezielle besondere Sicherungsmaßnahme, die ggf. zusätzlich anzuordnen ist. Auf diese spezielle Regelung wird aber beim Arrest kein Bezug genommen.

Natürlich können gegen eine Person sowohl Arrest als auch Sicherungsmaßnahmen angeordnet sein (z.B. bei Gefangenen auf besonderen Sicherheitsstationen). Es müssen dann aber zusätzlich alle Voraussetzungen der Sicherungs-

37 Vgl. BGH Beschl. v. 20.06.2013 - IX ZB 50/12, juris Rn. 8 f. m.w.N.

38 Vgl. LG Karlsruhe Beschl. v. 30.12.1981 - StVK 657/81, NStZ 1982, 263 f.

39 Vgl. SächsLT Drs. 5/10920, 143.

40 Arloth & Krä (2021), § 104 StVollzG Rn. 4 m.w.N.; s. hierzu BT-Drs. 7/3998, 38 f.

41 Vgl. BGH Beschl. v. 16.07.2004 - IXa ZB 287/03, juris Rn. 17 m.w.N.; § 50 Abs. 1 NJVollzG, § 851 Abs. 1 ZPO, § 68 Abs. 4 JVollzGB I LSA, § 851 Abs. 1 ZPO.

42 § 112 Nr. 2 StVollzG NRW, § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG, § 83 Nr. 1 HStVollzG, § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG, § 50 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 125 Nr. 1 JVollzGB I LSA, § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG.

43 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 38 f.

44 § 82 Abs. 4 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 4 HStVollzG, § 99 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 100 Abs. 6 S. 1 LVollzG RP, § 101 Abs. 6 S. 1 JVollzGB I LSA.

45 BT-Drs. 7/918, 82.

46 Vgl. BVerfG Beschl. v. 31.01.1994 - 2 BvR 1723/93, juris Rn. 5; KG Beschl. v. 15.09.1986 - 5 Ws 188/86 Vollz, ZfStrVo 1987, 252.

47 § 82 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 5 HStVollzG, § 99 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 100 Abs. 6 S. 2 LVollzG RP, § 101 Abs. 6 S. 2 JVollzGB I LSA.

48 § 82 Abs. 4 S. 3 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 6 HStVollzG, § 99 Abs. 2 NJVollzG, § 100 Abs. 6 S. 3 LVollzG RP, § 101 Abs. 6 S. 3 JVollzGB I LSA.

49 Vgl. KG Beschl. v. 15.09.1986 - 5 Ws 188/86 Vollz, ZfStrVo 1987, 252.

50 § 82 Abs. 5 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 1 HStVollzG, § 96 Abs. 3 S. 1 NJVollzG: „in Einzelhaft“; § 98 Abs. 4 S. 1 LVollzG RP: „getrennt von anderen Gefangenen“; § 99 Abs. 4 S. 1 JVollzGB I LSA: „getrennt von anderen Gefangenen“.

51 Vgl. BT-Drs. 7/918, 82.

52 Vgl. Schäfersküpfer (2021a), 269.

53 Vgl. Walter & Lindemann (2022), Teil II § 87 LandesR Rn. 8 nur Einzelfallanordnung; Arloth & Krä (2021), § 104 StVollzG Rn. 6; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 47; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 231; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 183 jeweils auch allgemeine Anordnung.

54 Vgl. Goerdeler (2022), Teil II § 78 LandesR Rn. 40; Arloth & Krä (2021), § 88 StVollzG Rn. 7; Baier & Grote (2020), Kap. 11 Abschn. I Rn. 30; Schäfersküpfer (2021a), 270.

55 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 183.

56 § 69 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW, § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HStVollzG, § 81 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG, § 88 Abs. 2 Nr. 4 LVollzG RP, § 89 Abs. 2 Nr. 4 JVollzGB I LSA.

57 Vgl. BT-Drs. 7/918, 82.

58 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 183; Schäfersküpfer (2021b), 336 m.w.N.

maßnahmen erfüllt sein. Hierzu gehört auch eine hinreichend fundierte Gefahrenprognose. Die bloße Tatsache des Arrests reicht insoweit nicht aus. Die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen dürfen nicht dazu dienen, den Arrest in ungesetzlicher Weise zu verschärfen. Ansonsten lägen unzulässige verkappte Disziplinarmaßnahmen vor.⁵⁹

d. Arrestraum

Gefangene können während des Arrests in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden.⁶⁰ Die Vollzugsbehörde kann Arrest aber auch im bisherigen Haftraum vollziehen.⁶¹ Dieser Haftraum ist dann so herzurichten, dass er den Anforderungen des Arrests entspricht (z.B. durch Herausnahme von Sachen der Gefangenen).

Der besondere Arrestraum muss ausdrücklich den Anforderungen entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden.⁶² Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände für die entsprechende besondere Sicherungsmaßnahme scheiden damit als Arrestraum aus.⁶³

Wie ein regulärer Haftraum muss der Arrestraum zu entsprechenden Zeiten über ausreichend Tageslicht verfügen. Die Gefangenen dürfen in einem Rahmen, wie er auch außerhalb des Vollzugs üblich ist, nicht auf Kunstlicht angewiesen sein.⁶⁴

Es wird die Position vertreten, der Arrestraum dürfe anstelle von durchsichtigem Fensterglas ausschließlich über lichtdurchlässige, aber undurchsichtige Glasbausteine verfügen. Arrest werde häufig gegen besonders aggressive Gefangene angeordnet. Daher sei damit zu rechnen, dass die Gefangenen Sachen zerstören oder als Waffen einsetzen.⁶⁵ Diese Position ist abzulehnen: Es gehört zu den Anforderungen an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum, dass den Gefangenen der Blick ins Freie nicht völlig genommen werden darf.⁶⁶ Dieser Blick muss also auch in einem Arrestraum gewährleistet sein. Erreicht die Gefährlichkeit der Gefangenen tatsächlich ein entsprechendes Ausmaß, kann mit Sicherungsmaßnahme reagiert werden. Siehe hierzu G IV 2 c.

Mit vergleichbaren Überlegungen wie zu den Glasbausteinen wird die Position vertreten, im Arrestraum dürften Stuhl und Tisch fehlen. Als Sitzgelegenheit könne auch das Bett dienen. Zum Abfassen von Schreiben bestehe die Möglichkeit, einen Tisch in den Arrestraum zu stellen oder außerhalb dieses Raums Gelegenheit zu geben.⁶⁷ Diese Gedanken gehen am Gesetz vorbei. Die Frage, wie das Fehlen von Stuhl und Tisch kompensiert werden kann, stellt sich nicht.

Stuhl und Tisch gehören zur erforderlichen Grundmöblierung eines für den Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraums.⁶⁸ Damit gehören sie auch zur Grundmöblierung eines Arrestraums.

e. Vorhandener Einkauf und Rauchen

Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruht während des Arrests die Befugnis zum anstaltsinternen Einkauf.⁶⁹ Die Regelung muss nach ihrem Sinn und Zweck auch den Besitz bereits eingekaufter Sachen erfassen. Ansonsten könnten Gefangene eine gesetzliche Folge des Arrests umgehen, indem sie auf Vorräte zurückgreifen.⁷⁰

Das Ruhen der Befugnis zum Besitz erfasst auch Tabakwaren. In der Folge können Gefangene während des Arrests nicht rauchen.⁷¹ Insoweit ist jedoch Vorsicht geboten. Oft werden Gefangene von Nikotin abhängig sein. Ein Vorenthalten ohne angemessene Behandlung kann als unzulässige Körperstrafe angesehen werden.⁷² Oft wird daher eine abweichende Anordnung zum Rauchen geboten sein.

V. Fristberechnung bei Disziplinarmaßnahmen

In der Praxis gibt es immer wieder Diskussionen, wie die Dauer von Disziplinarmaßnahmen zu berechnen ist. Zwar kommen verschiedene Regelungen zur Berechnung in Betracht. Keine Regelung will aber so recht passen.⁷³

Es bietet sich folgende Form der Berechnung an: Eine Disziplinarmaßnahme endet immer am letzten Tag zu Anfang der Stunde, in welcher der Vollzug der Maßnahme begonnen hat.⁷⁴

Beispiel:

Die Vollzugsbehörde ordnet einen Arrest von drei Tagen an. Der Vollzug beginnt am 07.06., 15:40 Uhr. Die drei Tage sind am 10.06., 15:00 Uhr abgelaufen. Aus Praktikabilitätsgründen mag man den Arrest etwas früher beenden, weil eine Überziehung zur Rechtswidrigkeit des Arrests während der Überziehungszeit führt.

H. Erneute Anordnung von Disziplinarmaßnahmen

Gerichte und Vollzugsbehörden können die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen aus verschiedenen Gründen aufheben. Nach einer Aufhebung kann sich die Frage stellen, ob in derselben Sache erneut Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden dürfen.

Manche Gründe für eine Aufhebung stehen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen endgültig entgegen.⁷⁵ Es kann u.a. das relevante Geschehen feststehen, aber rechtlich kein Disziplinartatbestand erfüllt sein. Das ist z.B. der Fall, wenn Gefangene von anderen Gefangenen eine bloße gelegentliche Gefälligkeit in Rechtsangelegenheiten annehmen.⁷⁶

59 S. zu verkappten Disziplinarmaßnahmen KG Beschl. v. 07.03.2002 - 5 Ws 797/01 Vollz, NStZ 2002, 613 (614); OLG Celle Beschl. v. 17.03.1999 - 1 Ws 54/99 (StVollz), BeckRS 1999, 16891 Rn. 18; Kemmer & Streng (1984), 96.

60 § 82 Abs. 5 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 2 HStVollzG, § 96 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 98 Abs. 4 S. 2 LVollzG RP, § 99 Abs. 4 S. 2 JVollzGB I LSA.

61 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.07.1993 - 2 BvR 213/93, NJW 1994, 1339; BT-Drs. 7/918, 82.

62 § 82 Abs. 5 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 2 HStVollzG, § 96 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 98 Abs. 4 S. 2 LVollzG RP, § 99 Abs. 4 S. 2 JVollzGB I LSA.

63 S. zu Ausstattung besonders gesicherter Hafträume Schäfersküppler (2021a), 270.

64 Vgl. KG Beschl. v. 12.01.1984 - 5 Vollz (Ws) 448/83, NStZ 1984, 240 speziell für Arresträume; allgemein für Hafträume BVerfG Beschl. v. 13.11.2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 25 m.w.N.

65 Vgl. KG Beschl. vom 12.01.1984 - 5 Vollz (Ws) 448/83, NStZ 1984, 240, s. zu prozessualen Fragen OLG Nürnberg Beschl. v. 18.11.1980 - Ws 885/80, NStZ 1981, 200.

66 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.11.2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 25 m.w.N.; OLG Koblenz Beschl. v. 04.10.1984 - 2 VAs 28/84, ZfStVo 1985, 62 (63).

67 Vgl. KG Beschl. vom 12.01.1984 - 5 Vollz (Ws) 448/83, NStZ 1984, 240.

68 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 19 StVollzG Rn. 4.

69 § 82 Abs. 5 S. 3 bis 5 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 3 HStVollzG, § 96 Abs. 3 S. 3 NJVollzG, § 98 Abs. 4 S. 3 LVollzG RP, § 99 Abs. 4 S. 3 JVollzGB I LSA.

70 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 104 StVollzG Rn. 6; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 49; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 231; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 183.

71 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 104 StVollzG Rn. 6; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 49; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 231; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 183.

72 S. zu unzulässigen Körperstrafen BT-Drs. 7/3998, 36, s. auch BT-Drs. 7/918, 81 f.; OLG Celle Beschl. v. 19.11.1968 - VAs 29/68, NJW 1969, 673.

73 Vgl. LG Kleve Beschl. v. 24.04.2013 - 161 StVK 26/13, juris Rn. 11 ff.

74 Vgl. LG Kleve Beschl. v. 24.04.2013 - 161 StVK 26/13, juris Rn. 10.

75 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, ZfStVo 1993, 312 (314).

76 Vgl. BVerfG Beschl. v. 22.03.2011 - 2 BvR 983/09, juris Rn. 14 m.w.N.

Andere Gründe für eine Aufhebung stehen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nur vorläufig entgegen. Die relevanten Faktoren sind noch veränderbar. Das ist z.B. bei einem ungeheilten Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften der Fall.⁷⁷ [Zum Begriff der wesentlichen Verfahrensvorschriften siehe Schäfersküpfer FS 2021, 192 f.] Gleiches gilt z.B. für einen unrichtig oder unvollständig ermittelten Sachverhalt und Fehler bei der Ermessensausübung.⁷⁸ Die Vollzugsbehörde kann dann die Disziplinarbefugnis erneut ausüben und wieder Disziplinarmaßnahmen anordnen.

Bei einer erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnis ist das Verschlechterungsverbot zu beachten. Außerdem sind bereits vollzogene Anteile der aufgehobenen Disziplinarmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

I. Fazit

Mit diesem vierten und letzten Teil eines Aufsatzes zu Disziplinarmaßnahmen endet ein Projekt, das im Jahr 2019 begonnen hat. Es wurden die vier „großen“ Maßnahmen aus dem Bereich Sicherheit und Ordnung in mehrteiligen Aufsätzen dargestellt: Durchsuchungen, unmittelbarer Zwang, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen. Die Darstellung orientiert sich eng an den Gesetzen und den rechtlichen Entscheidungsprozessen. Das soll verdeutlichen, an welcher Stelle bestimmte Überlegungen eine Rolle spielen. Außerdem sollen gesuchte Stellen leicht zu finden sein.

Großer Dank gilt dem **Forum Strafvollzug**, das dieses umfangreiche und ungewöhnliche Projekt ermöglicht und unterstützt hat. Noch ist unsicher, ob die Reihe mit anderen Maßnahmen weitergeführt wird. Themenwünsche werden aber gerne entgegengenommen.

Doch kommen wir zu der Frage, die allen unter den Nägeln brennt: Wie endet nun Wagners Tannhäuser, mit dessen ersten Worten auch dieser Aufsatz im Jahr 2022 begonnen hat? Tannhäusers Wunsch wird erfüllt. Er muss nicht für alle Zeit mit der Liebesgöttin in namenloser Wonn und Lust im Venusberg schwelgen. So ein Glück aber auch!

Literatur

- Arlloth, F. & Krä, H.** (2021). Strafvollzugsgesetze von Bund und Länder. Kommentar. 5. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Baier, H. & Grote, J.** (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Abschnitt I. Besondere Sicherungsmaßnahmen. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze - Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.
- Brühl, A.** (1979). Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. Bemerkungen zu den §§ 102-107 StVollzG. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 219 bis 230.
- Goedeler, J.** (2022). Teil II § 78 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann (Hrsg.), M. Strafvollzugsgesetze. Bundes- und Landesrecht. Kommentar (AK-StVollzG). 8. Auflage. Hürth: Carl Heymanns Verlag.

Höfflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Kemer, H. & Streng, F. (1984). Rechtsbeschwerde durch Anstaltsleiter: Versagung des Paketempfangs. Anmerkung zu KG Beschl. v. 19.07.1983 - 5 Vollz (Ws) 248/83. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 95 f.

Laubenthal, K. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Abschnitt M. Disziplinarmaßnahmen. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze - Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Schäfersküpfer, M. (2021b). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 3. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 334 bis 338.

Schäfersküpfer, M. (2021a). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 2. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 266 bis 271.

Schäfersküpfer, M. (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 353 bis 359.

Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Walter, J. & Lindemann, M. (2022). Teil II § 87 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze Bundes- und Landesrecht. Kommentar (AK-StVollzG). 8. Auflage. Hürth: Carl Heymanns Verlag.

77 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 13.03.2006 - 1 Ws 103/05, NStZ RR 2006, 190 (191) für das Fehlen einer erforderlichen Beteiligung des ärztlichen Dienstes; OLG Karlsruhe Beschl. v. 25.09.2001 - 1 Ws 87/01, NStZ RR 2002, 29 (30) für die fehlende Möglichkeit einer Verteidigerkonsultation; OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, ZfStrVo 1993, 312 (314); KG Beschl. v. 15.09.1986 - 5 Ws 188/86 Vollz, ZfStrVo 1987, 252 für wohl zunächst fehlende Feststellung der Arresttauglichkeit.

78 Vgl. KG Beschl. v. 13.11.2003 - 5 Ws 405/03 Vollz, juris Rn. 10 ff. für die fälschliche Annahme eines Disziplinarvergehen innerhalb anstatt außerhalb einer disziplinarischen Bewährungszeit; OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, ZfStrVo 1993, 312 (314); KG Beschl. v. 15.09.1986 - 5 Ws 188/86 Vollz, ZfStrVo 1987, 252 für fehlende Arresttauglichkeit.